



BTHG-Info Nr. 3

Informationen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Das Gesamtplanverfahren

Wie werden zukünftig die notwendigen Leistungen der Eingliederungshilfe ermittelt?

Einführung

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden auch die Regelungen zum Verfahren, wie Menschen mit Assistenzbedarf an notwendige Leistungen kommen, verändert. Die größten Veränderungen kommen dabei auf Menschen zu, die heute in stationären Einrichtungen (in Zukunft: gemeinschaftlichen Wohnformen) leben. Im BTHG Info Nr. 1 haben wir auf die Veränderungen des Verfahrensrechtes kurz hingewiesen, mit diesem Infoblatt wollen wir umfassend darüber informieren, was im BTHG zum neuen Verfahren geregelt ist.

Das Infoblatt richtet sich an erwachsene Menschen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben. Dabei wird hier lediglich das generelle Verfahren beschrieben. Auf länderspezifische Umsetzungsregelungen wird nicht eingegangen, um den Rahmen nicht zu sprengen. Hier ist es notwendig, sich vor Ort zu informieren.

Im BTHG hat der Gesetzgeber die Vorgaben an ein personenzentriertes Verfahren zur Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Leistungen der Eingliederungshilfe gesetzlich normiert, das sogenannte Gesamtplanverfahren.

Zentrale Punkte des Gesamtplanverfahrens

Das Gesamtplanverfahren ist zwingend vorgeschrieben zur Ermittlung des individuellen Bedarfs der/des Leistungsberechtigten. Die Grundzüge seiner Durchführung sind:

- Beteiligung der/des Leistungsberechtigten (und ggf. des rechtlichen Betreuers) in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung.
- Auf Wunsch der/des Leistungsberechtigten ist eine Person ihres/seines Vertrauens zu beteiligen.
- Die Wünsche der/des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen sind abzufragen und zu dokumentieren.
- Ermittlung des individuellen Bedarfs anhand eines neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes.
- Ggf. Durchführung einer Gesamtplankonferenz unter Einbeziehung der/des Leistungsberechtigten.

Begriffserläuterungen

Leistungsberechtigte*r

Betroffener Mensch mit Assistenzbedarf, der einen Anspruch auf Leistungen hat.

Leistungserbringer

Organisation, die die bewilligten Leistungen erbringt wie z. B. Anbieter ambulanter Wohnformen, Anbieter von Assistenzleistungen etc. Hierzu zählen auch die Lebensorte, die verschiedene Wohnformen für Menschen mit Assistenzbedarf anbieten, sowie die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM).

Leistungsträger

Gemeint ist hiermit der Kostenträger der Leistungen, gegen den der Anspruch besteht. Für die Eingliederungshilfe ist dies der Eingliederungshilfeträger.

Am Gesamtplanverfahren Beteiligte

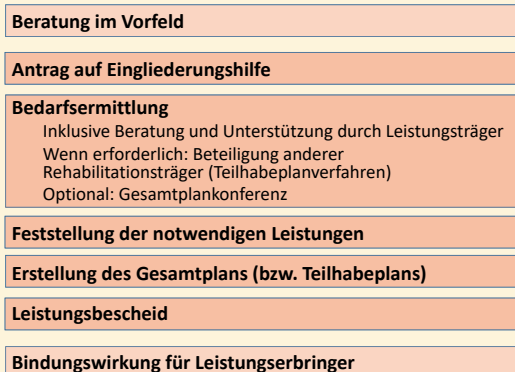
Die Verantwortung für die Durchführung des Verfahrens liegt beim Leistungsträger. Zu beteiligen ist die/der Leistungsberechtigte^[1] und auf deren/dessen Wunsch eine Vertrauensperson.^[2] Ein*e rechtliche*r Betreuer*in ist zu beteiligen, soweit das Verfahren den Bereich der Betreuung betrifft. Gegebenenfalls sind andere Leistungsträger zu

beteiligen, soweit notwendig (z. B. die Pflegekasse mit Zustimmung der/des Leistungsberechtigten und der Träger der Grundsicherung).^[3] Weitere Beteiligte können im Einzelfall der behandelnde Arzt, das Gesundheitsamt, der Landesarzt, das Jugendamt oder die Arbeitsagentur sein.^[4]

Es sollte frühzeitig überlegt werden, wer in das Verfahren einzubeziehen ist.

Insbesondere bei Folgeanträgen ist damit zu rechnen, dass die Bedarfsermittlung oft im schriftlichen Verfahren erfolgen wird. Wer hilft hier mit?

Und, wenn ein Interview zur Bedarfsermittlung geführt wird, wer soll hier alles dabei sein?



Gesamtplanverfahren

Verfahrensablauf

In der Übersicht rechts oben ist der Verfahrensablauf abgebildet, wie er nach dem Gesetz vorgesehen ist.

Im Zentrum steht die Ermittlung des individuellen Bedarfes der/des Leistungsberechtigten durch den Leistungsträger,

1. Beratung im Vorfeld

Das neue Gesetz sieht eine unbedingte Personenzentrierung vor. Es ist daher stets der individuelle Bedarf der/des einzelnen Leistungsberechtigten zu ermitteln. Während hier bisher die stationären Einrichtungen als Leistungserbringer maßgeblich Verantwortung getragen haben, obliegt dies nun der/dem Leistungsberechtigten selbst, in Zusammenarbeit mit dem Leistungsträger. Unterstützt wird sie/er dabei gegebenenfalls durch rechtliche Betreuer*innen und soweit gewünscht einer Vertrauensperson.

Information durch den Leistungserbringer (LebensOrte)

Ein Ansprechpartner im Rahmen der Informationssammlung im Vorfeld sind die Mitarbeiter*innen des LebensOrtes, an dem die/der Leistungsberechtigte lebt. Hier sind dringend vorbereitende Gespräche angeraten, um zu verhindern, dass Bedarfe übersehen oder schlicht vergessen werden. Dies gilt vor allem, wenn die/der Leistungsberechtigte mit dem Angebot des Leistungserbringers zufrieden ist und sich entscheidet, weiterhin in dieser Wohnform leben zu wollen.

Da auch auf die Leistungserbringer in der Umstellungsphase ein hoher Aufwand zukommt, werden die Kapazitäten für Information beschränkt sein. Doch sie verfügen über die Unterlagen der bisherigen Hilfeplanung und haben ein Interesse daran, weiterhin alle notwendigen Leistungen für die Leistungsberechtigten anzubieten, soweit erwünscht. Dafür müssen diese Leistungen aber auch bekannt sein und bewilligt werden.

Beratung durch den Leistungsträger

Zum Schutz der/des Leistungsberechtigten hat der Gesetzgeber dem Leistungsträger grundlegende Beratungspflichten

unter Beteiligung der/des Leistungsberechtigten. Insbesondere wenn dieses Verfahren zum ersten Mal von den Beteiligten durchlaufen wird, ist eine gute Vorbereitung unerlässlich.

aufgelegt. Als Grundlage einer selbstbestimmten Teilhabe auch von Menschen mit schweren Beeinträchtigungen wurde neu festgelegt, dass die Beratung auf Wunsch im Beisein einer Person des Vertrauens zu erfolgen hat und in einer für die/den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.^[5] Die Beratungspflichten wurden zudem nun im Gesetz konkretisiert. Sie umfassen insbesondere:

- die persönliche Situation der/des Leistungsberechtigten, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Leistungen anderer Leistungsträger,
- die Verwaltungsabläufe,
- Hinweise auf unterschiedliche Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum,
- Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.^[6]

In einigen Bundesländern gibt es bereits Informationsveranstaltungen zur neuen Rechtslage und es werden Informationsmaterialien erstellt. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass die Leistungsträger gerade in der Umstellungsphase überlastet sein werden – schon daher wird die Kapazität zur Beratung voraussichtlich begrenzt sein und sie kann im Einzelfall zudem von Interessen des Leistungsträgers, z. B. Kosten zu begrenzen, geprägt sein.

Beratung durch unabhängige Teilhabeberatungsstellen

Nicht zuletzt mit Blick auf mögliche Interessenkonflikte bei der Beratung durch Leistungsträger oder Leistungserbringer wurde mit dem BTHG eine weitere Möglichkeit der Bera-

tung eingeführt. Es handelt sich um die sogenannte ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, die weder aus Sicht des Leistungsträgers noch der der Leistungserbringer erfolgt

2. Antrag auf Eingliederungshilfe

Zukünftig werden Leistungen in der Eingliederungshilfe nur noch auf Antrag gewährt.^[7] Der Bedarf ist hierbei dem Leistungsträger bekannt zu geben. Er setzt also nicht mehr, wie bisher^[8], von Amts wegen ein Bedarfsermittlungsverfahren in Gang, sobald eine Beeinträchtigung festgestellt wurde.

Diesen neuen Ansatz kann man aus dem Gedanken der Selbstbestimmung begründen: mit dem BTHG soll die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgegedanken herausgelöst werden. Gleichwohl bedeutet das neue Antragsverfahren, dass bei einem verspäteten oder aus Unwissenheit unterlassenen Antrag, Leistungen eventuell nicht bewilligt werden. Eine rückwirkende Bewilligung von Eingliederungshilfe ist nicht vorgesehen, es wird nur rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragsstellung geleistet.

Das Antragsverfahren gilt allerdings nicht für Leistungen, deren Bedarf im Gesamtplanverfahren ermittelt wurde. Dies bedeutet zum einen, dass auch Leistungen bewilligt werden können, die zum Beispiel aus Unkenntnis, dass es einen Anspruch darauf gibt, beim Antrag nicht mit beantragt wurden. Zum anderen soll die Regelung verhindern, dass eine Lücke entsteht, wenn man nach Ablauf der Bewilligungszeit vergisst, rechtzeitig einen neuen Antrag zu stellen. **Von besonderer Bedeutung ist somit jeweils die erste Antragstellung, wenn ein Bedarf neu auftritt.**

Nach dem Wortlaut gilt die Regelung, dass ein neuer Antrag für bereits festgestellte Bedarfe nicht erforderlich ist, nur für Bedarfe, die bereits nach dem neuen Verfahren festgestellt worden sind. Daher sollte auch für Menschen, die schon lange Eingliederungshilfe beziehen, zur Sicherheit Ende 2019 ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt werden, wenn der Leistungsträger bis dahin nicht von sich aus informiert hat. Denn da alle Berechnungen neu durchgeführt werden müssen, wird die neue Bewilligung nicht automatisch laufen können. Zwar ist davon auszugehen, dass die Behörden Übergangslösungen schaffen und sich hierzu auch bei den

3. Bedarfsermittlung

Hat der Leistungsträger durch den Antrag Kenntnis von einem Bedarf an Eingliederungshilfe, so ist er in der Verantwortung, den genauen Bedarf zu ermitteln. Im BTHG ist festgelegt, dass hierzu ein Bedarfsermittlungsinstrument zu nutzen ist, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (kurz ICF) zu orientieren hat. Hierfür sind die Teilhabebeeinträchtigungen und insbesondere die Ziele und Wünsche des

und die allen Menschen mit Assistenzbedarf kostenfrei offensteht. Einen Hinweis auf Beratungsstellen in Ihrem Umkreis finden Sie in der Linkliste auf Seite 8.

Betroffenen melden, aber hierauf sollte man sich erst einmal nicht verlassen, damit keine Lücke in der Leistung entsteht.

Der Antrag ist bei dem zuständigen Leistungsträger zu stellen. Für die Eingliederungshilfe bleibt weiterhin der für den Ort der erstmaligen Antragstellung zuständige Eingliederungshilfeträger zuständig. Die Länder konnten hier die Zuständigkeit neu regeln. In den meisten Bundesländern ist die Zuständigkeit gleich geblieben, in einigen wurde sie geändert. Im Zweifel kann der bisher zuständige Leistungsträger Auskunft geben. Wird ein nicht zuständiger Leistungsträger angegangen, so ist dieser verpflichtet, den Antrag innerhalb von zwei Wochen entsprechend weiterzuleiten. Eine Kettenweiterleitung, wie sie teilweise in der Praxis vorgekommen ist, soll nach neuem Recht nicht mehr möglich sein. Insgesamt wurden die Fristen für die Antragsbearbeitung deutlich gestrafft.^[9] Ob diese eingehalten werden, soll im Teilhabeverfahrensbericht der Bundesländer überprüft werden.

Antrag auf Grundsicherung

In jedem Fall notwendig ist außerdem ein Antrag auf Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt für alle Leistungsberechtigten, die ihren Lebensunterhalt nicht aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Für alle Leistungsberechtigten, die in gemeinschaftlichen Wohnformen wohnen und bisher die existenzsichernden Leistungen über die Eingliederungshilfe erhielten ist es neu, dass ab 2020 ein gesonderter Antrag auf Grundsicherung zu stellen ist.

Für den Antrag auf Grundsicherung, bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt ist der Träger der Sozialhilfe zuständig am Ort des Erstantrags der Eingliederungshilfe.^[10] Hiervon kann das Landesrecht eine abweichende Regelung treffen. Hierzu wird der oben genannte Träger der Sozialhilfe Auskunft geben können.

Menschen mit Assistenzbedarf bezogen auf neun Lebensbereiche in den Blick zu nehmen.

Lebensbereiche nach ICF:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität

- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche (Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung, wirtschaftliches Leben)
- Gemeinschafts-, sozial und staatsbürgerliches Leben (z.B. Religion und Spiritualität, politische Teilhabe, Erholung und Freizeit, ehrenamtliche Teilhabe)

Die Entwicklung des neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes ist Ländersache. Es werden daher unterschiedliche Bedarfsermittlungsinstrumente eingesetzt werden, wobei sich die Länder teilweise aneinander orientieren. In der Regel steht im Kern ein leitfadengestütztes Interview, dessen Fragen voraussichtlich vorab über das Internet bezogen werden können. Das erleichtert eine Vorbereitung auf das Verfahren. Das Gespräch kann beim Leistungsträger oder mittels eines Besuchs am Wohnort der/des Leistungsberechtigten erfolgen. Es gibt erste Signale, dass in einigen Bundesländern ein schriftliches Verfahren zumindest für Folgeanträge favorisiert wird.

Inhalt der Bedarfsermittlung

Um den Bedarf festzustellen, wird zum einen die Auswirkung der Behinderung und äußerer Barrieren auf die Teilhabe des Antragstellers abgefragt und erfasst.

Sodann soll geklärt werden, welche Ziele mit den Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen.

Die Ziele und Wünsche der/des Leistungsberechtigten sind hierbei zu dokumentieren. Deshalb müssen diese nach Möglichkeit klar herausgearbeitet werden:

- Was will die/der Leistungsberechtigte?
- Was ist für ihr/sein Leben wichtig?
- Was soll im nächsten Schritt erreicht werden?

Soweit neben der/dem Leistungsberechtigten weitere Personen wie rechtliche Betreuer*innen und/oder eine Vertrauensperson am Gespräch teilnehmen, ist stets zu notieren, was von der/von dem Leistungsberechtigten und was von anderen, begleitenden Personen geäußert wurde.

Zum Ende ist zu notieren, welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind und von dem Leistungsberechtigten gewünscht werden.

Vorbereitung

Zur Vorbereitung der Bedarfsermittlung sollten die persönlichen Wünsche und Lebensvorstellungen der/des Leistungsberechtigten herausgearbeitet und am besten schriftlich formuliert werden.

Persönliche Teilhabeziele sind zu formulieren. Hier kommen größere Ziele wie ein Ausbildungsziel, ein Umzug in

ein selbständiges oder ambulant betreutes Wohnen ebenso in Betracht wie kleinere Ziele, die der Selbstbestimmung und dem Wohlergehen dienen: An welchem individuellen Ziel soll gearbeitet werden nach dem Willen der/des Leistungsberechtigten und in welchen Schritten soll dies geschehen?

Bei schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder fortschreitendem Alter kann es auch erhaltende Ziele geben, mit denen das persönliche Wohlergehen stabilisiert wird.

Wir alle tun regelmäßig Dinge, die uns guttun – ohne konkret zu überlegen, welches Ziel wir damit verfolgen. Für einen leistungsberechtigten Menschen aber sind im besten Fall alle Handlungen, die ihr/ihm wichtig sind und für die Assistenz benötigt wird, zu konkretisieren. Damit wird der Bedarf begründet und nichts vergessen. Die bisherigen Hilfepläne können Orientierung liefern, aber es geht stets um die Zukunft und so lohnt es sich, die Fragen immer wieder neu zu stellen:

- Wo und wie will die/der Leistungsberechtigte leben und was wird hierzu benötigt?
- Welche Selbsthilfekräfte können aktiviert werden?
- Was benötigt die/der Berechtigte auf dem eigenen Weg in der neuen Situation?

Die persönlichen Teilhabeziele sollten realistisch sein, aber deswegen nicht zurückhaltend. Ist das gewünschte Ziel nicht schnell zu erreichen, können Einzelschritte benannt werden.

Gesamtplankonferenz

Zur Sicherstellung der Leistungen für die Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung der/des Leistungsberechtigten eine Gesamtplankonferenz zum Abschluss der Bedarfsermittlung durchführen. Dies soll erfolgen, wenn mehrere Träger beteiligt sind. Die Durchführung einer Gesamtplankonferenz kann auf Initiative eines Leistungsträgers oder auf Vorschlag der/des Leistungsberechtigten erfolgen. Regt die/der Leistungsberechtigte die Durchführung an, so darf der Eingliederungshilfeträger sie nur verweigern, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand für die Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung einer Gesamtplankonferenz in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht. Dies muss er darlegen.

In der Gesamtplankonferenz beraten der Träger der Eingliederungshilfe und andere beteiligte Leistungsträger gemeinsam mit der/dem Leistungsberechtigten in einer für diesen wahrnehmbaren Form umfassend über die Wünsche, die Unterstützungsbedarfe und die zu deren Deckung notwendigen Leistungen. Die Teilnahme der/des Leistungsberechtigten muss gewährleistet werden, wenn dies gewünscht ist. Hierfür kann die Gesamtplankonferenz in Anwesenheit aller Beteiligten an einem Ort stattfinden. Grundsätzlich ist auch eine Telefonkonferenz oder Video-Konferenz

denkbar. Die Form der Gesamtplankonferenz muss dabei für eine angemessene Beteiligung der leistungsberechtigten Person geeignet sein.

Wenn mehrere Rehaträger beteiligt sind und im Rahmen eines Teilhabeverfahrens eine Teilhabekonferenz durchzuführen ist, so hat der Träger der Eingliederungshilfe die Aufgabe, Gesamtplan- und Teilhabekonferenz zu verbinden.

Exkurs – Teilhabeplanverfahren

Soweit Leistungen verschiedener Rehaträger erforderlich sind, soll ein Teilhabeplanverfahren durchgeführt werden, in dem die Leistungen koordiniert und aufeinander abgestimmt werden, mit dem Ziel der Leistungen „wie aus einer Hand“. Ob das gelingt, bleibt abzuwarten. Zwischen Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren gibt es bezüglich des Verfahrens viele Übereinstimmungen. Wenn der Eingliederungshilfeträger verantwortlich beteiligt ist, hat er zudem die hier dargestellten Regelungen zum Gesamtplanverfahren ergänzend zu beachten.^[11]

4. Feststellung der notwendigen Leistungen

Auf Grundlage der Bedarfsermittlung entscheidet der Träger der Eingliederungshilfe und gegebenenfalls die weiteren

beteiligten Leistungsträger über die im Einzelfall notwendigen Leistungen, um den Bedarf zu decken.

5. Erstellung des Gesamtplans (bzw. Teilhabepplans)

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Leistungen wird ein Gesamtplan bzw. ein Teilhabepplan erstellt. Hieran wirken die/der Leistungsberechtigten und die sie/ihn im Verfahren begleitenden Personen mit.^[12] Der Gesamtplan muss folgende Punkte enthalten:

- Die Feststellungen über den individuellen Bedarf aufgrund der Bedarfsermittlung
- Die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente
- Die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts
- Die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung
- Erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele
- Die Dokumentation der umfassenden, einvernehmlichen und trägerübergreifenden Feststellung des Leistungsbedarfs
- Die Ergebnisse einer Gesamtplankonferenz
- Die Feststellungen über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen
- Die Feststellungen über verfügbare und aktivierbare Selbsthilferessourcen der/des Leistungsberechtigten
- Die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten
- Die der/dem Leistungsberechtigten verbleibenden Barmittel (bisheriger „Barbetrag“ und die Kleiderpauschale fallen weg)

Wichtig:

Im Gesamtplan müssen die geäußerten Wünsche des Berechtigten und deren angemessene Berücksichtigung dokumentiert werden.

Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der/dem Leistungsberechtigten den Gesamtplan zur Verfügung.

Weicht der Gesamtplan von dem, was in den Gesprächen oder Schriftwechsel mit der Behörde ausgetauscht worden ist, ab, sollte umgehend schriftlich darauf hingewiesen werden. Der Gesamtplan bildet die Grundlage des Leistungsbescheides und außerdem die Grundlage der späteren Überprüfung, inwieweit die bewilligten Leistungen zielführend waren. Daher ist es wichtig, dass alle Wünsche und Ziele der/des Leistungsberechtigten korrekt wiedergegeben sind.

Wegfall von Barbetrag und Kleidergeldpauschale

Nach bisherigem Recht stehen Menschen mit Assistenzbedarf, die in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, ein fester Barbetrag und eine Kleiderpauschale zur Verfügung. Mit der Trennung der Leistungen fallen diese pauschalen Leistungen weg.

Die/der Leistungsberechtigten erhält stattdessen – soweit er dessen bedarf – Leistungen der Grundsicherung nach der Regelbedarfsstufe 2. Aus diesem sind auch Kleidung und Freizeitinteressen zu finanzieren, wobei die Berechnungssätze knapp bemessen sind.

Daher ist noch ungeklärt, ob das Geld für die Leistungen des Leistungserbringers zum Lebensunterhalt und einen ausreichenden Barbetrag, der der/dem Berechtigten verbleibt, reichen kann.

Derzeit wird untersucht, ob ein Modell entwickelt werden kann, nach dem den Leistungsberechtigten in gleicher Höhe wie bisher Barmittel zur Verfügung stehen würden aus der Grundsicherung. Ob hier eine allgemeine Regelung gelingt, ist allerdings noch ungewiss, so dass gegebenenfalls im Gesamtplanverfahren um die notwendigen Mittel gestritten werden muss.

6. Leistungsbescheid

Das Antragsverfahren wird abgeschlossen durch den **Leistungsbescheid**. Dieser ist **umgehend zu prüfen**, um zu erkennen, ob gegebenenfalls ein Widerspruch notwendig ist.

Soweit die/der Leistungsberechtigte weiterhin am Lebensort in gemeinschaftlicher Wohnform leben will und auch das Leistungsangebot dort in Anspruch nehmen will, sollte auch mit dem Lebensort abgeklärt werden, ob die bewilligten

Leistungen den Bedarf tatsächlich abdecken.

Nach jeweils zwei Jahren soll eine Überprüfung mit neuer Bedarfsermittlung erfolgen. Soweit innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraums allerdings ein neuer Bedarf auftritt, z. B. weil die/der Leistungsberechtigte in eine andere Wohnform umziehen will oder neue Bedarfe zur Teilhabe entstehen, kann ein neues Gesamtplanverfahren eröffnet werden.

7. Bindungswirkung für den Leistungserbringer

Der Gesamtplan ist für den Leistungserbringer bindend. Er ist verpflichtet, die Inhalte des Gesamtplanes bei der Leis-

tungserbringung zu beachten.^[13]

Offene Punkte

Die Neuregelung stellt Leistungsberechtigte, Leistungsträger und Leistungserbringer zunächst einmal vor Herausforderungen. In einzelnen Bundesländern zeichnen sich Tendenzen ab, dass der Leistungserbringer wie bisher unmittelbar am Verfahren beteiligt sein soll, obwohl das Gesetz dies so nicht vorsieht. Ungeklärt ist zudem, inwieweit das Verfahren verkürzt wird für diejenigen, die bereits im System der Eingliederungshilfe bisher Leistungen bewilligt bekommen haben. Es ist denkbar, dass es seitens der Leistungsträger hier eine Tendenz geben wird, nach Möglichkeit nach Aktenlage zu entscheiden.

Beim Verfahren geht es um die persönlichen Ziele der/des Leistungsberechtigten und um die Feststellung ihres/seines individuellen Bedarfs mit dem neuen ICF-basierten Bedarfsermittlungsinstrument. Daher ist die Beteiligung der/des Leistungsberechtigten im Verfahren zwingend vorgesehen nach der neuen Rechtslage. Zudem werden bei allen Menschen, die bisher in den sogenannten stationären Einrichtungen im Rahmen einer Gesamtleistung pauschale Leistungen erhielten, neue Berechnungen vorgenommen werden, die sich aus der neu eingeführten Trennung der Fachleistungen ergeben. Beide Aspekte stehen einer Entscheidung nach Aktenlage entgegen.

Was ist wann zu tun

Einholen von verfügbaren Informationen

Bereits frühzeitig sollten Informationen über die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz eingeholt werden. Anthropoi Selbsthilfe informiert über die Webseite, die vorliegende BTHG-Info Serie und Beiträge in „*informiert!*“, sowie gemeinsam mit dem Anthropoi Bundesverband in der Zeitschrift PUNKT und KREIS. Links zu weiteren Quellen haben wir am Ende dieses Infoblattes zusammengestellt.

Inanspruchnahme der Teilhabeberatung

Im 2. und 3. Quartal 2019 kann es sinnvoll sein, eine Teilhabeberatung in Anspruch zu nehmen. Ansprechpartner sind insbesondere die oben unter Punkt 1 „Beratung im Vorfeld“ Benannten. Das Angebot der unabhängigen Teilhabeberatung sollte hierbei genutzt werden.

Teilhabeziele und Wünsche mit dem Leistungsberechtigten herausarbeiten

Es geht um den individuellen Bedarf, zentral sind daher die Wünsche und Ziele der/des Leistungsberechtigten. Sind die Kommunikationsmöglichkeiten eingeschränkt, kann es not-

wendig sein, zusätzlich Gespräche mit Bezugspersonen zu führen, um herauszuarbeiten, in welcher Reihenfolge die Ziele stehen, was im Vordergrund steht, und welche Punkte nicht vergessen werden sollten im Bedarfsermittlungsverfahren. Ist ein*e rechtliche*r Betreuer*in eingesetzt, die/der im Verfahren beteiligt ist, so ist es notwendig, dass diese*r die Ziele und Bedürfnisse der/des Berechtigten kennt. Dies betrifft sowohl Berufs- oder ehrenamtliche Betreuer*innen als auch Angehörige als rechtliche Betreuer*innen.

Soweit die/der Leistungsberechtigte bereits in einem Lebensort lebt und dort weiterhin leben will, kann es sinnvoll sein, Unterstützung bei der Bedarfsfeststellung durch den Leistungserbringer (Lebensort) anzufragen.

Klärung der Beteiligten

Es sollte frühzeitig geklärt werden, wer neben der/dem Leistungsberechtigten selbst verantwortlich am Verfahren teilnimmt. Wer soll alles mitwirken? Will die/der Leistungsberechtigte eine Person des Vertrauens dabei haben und wenn ja, wen? Wer kennt die/den Leistungsberechtigten*in und ihre/seine Wünsche, Ziele und Teilhabebedarfe und im bes-

ten Fall das BTHG? Soll und kann ein*e Mitarbeiter*in des LebensOrtes als Person des Vertrauens teilnehmen?

Wer ist die/der richtige Betreuer*in? Soweit rechtliche Betreuung in Bereichen angeordnet ist, die betroffen sind (z.B. Gesundheitspflege, Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge), sollte auch geprüft werden, ob durch diese die Begleitung im Gesamtplanverfahren gut abgesichert ist. Auch Angehörige als rechtliche Betreuer*innen sollten sich gut überlegen, ob sie sich in der Lage sehen, diese Begleitung zu leisten. Vielleicht kann ein Betreuerwechsel Sinn machen. Wichtige Aspekte einer guten Betreuung sind die fachliche Qualifikation, das Interesse und die Fähigkeit, sich in den Dienst der Ziele des Leistungsberechtigten zu stellen und diese nicht durch eigene Ziele zu ersetzen.

Antrag auf Grundsicherung und Kosten der Unterkunft

Ab dem dritten Quartal 2019 sollte der Antrag auf Grundsicherung ab 01.01.2020 gestellt werden, wenn diese nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen gesichert ist. In der Regel wird es hier um Grundsicherung wegen Erwerbsminderung gehen. Für den Antrag ist der Sozialhilfeträger an dem Ort zuständig, an dem die Eingliederungshilfe erstmalig beantragt wurde.

Für die Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden von dem gewünschten Leistungserbringer Angaben zur Höhe der Kosten benötigt. Wenn möglich, sollte ein Entwurf des Mietvertrags- bzw. Miet- und Betreuungsvertrags beigelegt werden. Ein Ausweis aller ab 01.01.2020 anfallenden Wohn-, Betriebs- und sonstiger Nebenkosten ist hier gefragt, um evtl. Mehrbedarfe zu begründen.

Antrag auf Eingliederungshilfe bei dem Träger der Eingliederungshilfe stellen

Soweit im dritten Quartals 2019 keine anderweitige Information vom Träger der Eingliederungshilfe erfolgt ist, sollte mit Blick auf die Umstellung zum 01.01.2020 ein Antrag auf Fachleistungen der Eingliederungshilfe gestellt werden. Geht der Bewilligungszeitraum des laufenden Leistungsbescheides allerdings über den 01.01.2020 hinaus, sollte zunächst eine

Anfrage bei dem Eingliederungshilfeträger gestellt werden, wie die Leistungen ab dem 01.01.2020 berechnet werden.

Zuständig ist weiterhin der Eingliederungshilfeträger am Ort der ersten Antragsstellung. Die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe an einem Ort kann sich durch das BTHG geändert haben, hierzu kann im Zweifel der bisherige Eingliederungshilfeträger Auskunft geben.

Teilnahme am Gesamtplanverfahren

Soweit nicht der Träger der Eingliederungshilfe eine andere Übergangslösung wählt, wird die Teilnahme am Gesamtplanverfahren notwendig. Dies ist rechtzeitig beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu erfragen. Hier ist, wie oben beschrieben, wichtig, dass die Bedarfe, Ziele und Wünsche gut artikuliert und seitens des Leistungsträgers auch festgehalten werden. Es geht um die Sicherstellung des Wunsch- und Wahlrechts der/des Leistungsberechtigten bei der Bedarfsfeststellung.

Abschluss neuer Verträge mit Leistungserbringern

Durch die Form der Berechnung und Bezahlung der Kosten, die für die Leistungen des Leistungserbringers entstehen, werden ab 2020 im Bereich der gemeinschaftlichen Wohnformen neue Verträge zwischen Leistungsberechtigter*in und gewähltem Leistungserbringer notwendig. Es kann ein neuer Wohn- und Betreuungsvertrag sein, denkbar sind auch getrennte Verträge, einmal über die Miete zum Wohnen und zum anderen ein Vertrag über weitere beim jeweiligen Leistungserbringer in Anspruch genommene Leistungen. Hierzu wird der Leistungserbringer auf die/den Leistungsberechtigten*in und gegebenenfalls seinen/ihren Betreuer*in zukommen. Der Gesamtplan bzw. Teilhabeplan wird Bestandteil des Leistungsvertrags.

Es ist zu klären, wie die Geldflüsse laufen sollen. Das Gesetz sieht vor, dass die Grundsicherungsleistungen an den Berechtigten gehen, der diese auf Grundlage seiner vertraglichen Bindung an der/die Leistungserbringer weiterleitet. Auf Wunsch des Berechtigten, kann das Sozialamt das Geld auch direkt an den gewählten Leistungserbringer überweisen.^[14]

Unterstützung durch Leistungsträger im Verfahren

Das Gesetz sieht vor, dass der Träger der Eingliederungshilfe die/den Leistungsberechtigten*in im gesamten Verfahren und auch noch im Zusammenhang mit der Leistungserbringung unterstützt. Die Unterstützungspflichten wurden konkretisiert und umfassen insbesondere die

- Hilfe bei der Antragstellung,
- Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger und das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen anderer Leistungsträger,
- Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten,

- Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen,
- Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern,
- Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern,
- Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus Zielvereinbarungen und Bewilligungsbescheid.^[15]

Auch bisher schon standen Pflichten im Gesetz, die in der Praxis nicht immer eingehalten wurden. Angesichts der voraussichtlich in den ersten Jahren der Umsetzung sehr hohen Belastung der Leistungsträger und den teils knappen Budgets der kommunalen Kassen, sollte man sich auch im neuen Recht nicht auf diese Unterstützung verlassen und sich nach Möglichkeit selbst aus anderen Quellen Informationen und

Unterstützung suchen. Dennoch sollten die Rechte bekannt sein. Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers sollen die Unterstützungspflichten „dazu beitragen, dass die Leistungsberechtigten nicht nur informiert werden, sondern zügig und erfolgreich die notwendigen Leistungen zur Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in einer inklusiven Gesellschaft erhalten“.^[16]

Änderungen vorbehalten

Eine besondere Schwierigkeit in der Darstellung der neuen Rechtslage liegt darin, dass erhebliche Teile der Umsetzung des BTHG Ländersache und dort erst teilweise entschieden sind. Anthropoi Selbsthilfe und der Anthropoi Bundesverband setzen sich gemeinsam mit anderen Verbänden für gut handhabbare und interessengerechte Umsetzungen in die Praxis für die Leistungsberechtigten ein. Wir werden

im Laufe der nächsten zwei Jahre auf Entwicklungen aufmerksam machen, sobald sie uns bekannt werden. Daneben bleibt eine individuelle Information vor Ort unerlässlich.

Soweit Sie Erfahrungen machen, die auch für andere Betroffene von Interesse sein könnten, freuen wir uns über eine Mitteilung.

Weitere Informationen

- Detaillierte Informationen zur Umsetzung des BTHG – insbesondere auch zu den **länderspezifischen** Umsetzungen: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de>
- Der Paritätische: <https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkte/bundesteilhabegesetz/>
- Informations-Plattform der Bundesvereinigung Lebenshilfe zum Bundesteilhabegesetz: <http://bthg.lebenshilfe.de/bthg/>
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung: <https://www.teilhabeberatung.de>
- Information zur ICF: www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icf/
- In Einfacher Sprache: Artikel von Anthropoi Selbsthilfe in PUNKT UND KREIS Michaeli 2018 „Mitwirken im Gesamt-Plan-Verfahren“: <https://anthropoi-selbsthilfe.de> > Service > Bundesteilhabegesetz > Interessante Links zum BTHG

Quellen Gesetzestexte

- | | | | |
|-----|---|------|---|
| [1] | § 141 I Nr. 1 SGB XII, ab 2020 § 117 I Nr. 1 SGB IX | [9] | §§ 14, 15, 18 und 120 SGB IX |
| [2] | § 141 II SGB XII, ab 2020 § 117 II SGB IX | [10] | § 98 VI SGB XII ab 2020, i.V.m. § 98 SGB IX ab 2020 |
| [3] | § 141 III SGB XII, ab 2020 § 117 III SGB IX | [11] | § 21 SGB IX |
| [4] | § 144 III SGB XII, ab 2020 § 121 III SGB IX | [12] | § 121 SGB IX |
| [5] | § 106 I SGB IX | [13] | § 123 IV SGB IX |
| [6] | § 106 II SGB IX | [14] | § 43a SGB XII |
| [7] | § 108 SGB IX | [15] | § 106 III SGB IX |
| [8] | Vgl. § 18 SGB XII bisher | [16] | Vgl. Gesetzesbegründung BT Drs. 18/9522, S. 281 |

Impressum

Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Information können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung wird ausgeschlossen. Bitte beachten Sie zudem, dass ein allgemeines Merkblatt eine individuelle Beratung durch die Ansprechstellen der Leistungsträger, andere Beratungsstellen oder gegebenenfalls auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht ersetzen kann.

Redaktion: RAin Beatrice Nolte (verantwortlich), Volker Hauburger, Alfred Leuthold

Stand: 19.12.2018

Herausgeber + Kontakt: Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. Argentinische Allee 25 | 14163 Berlin | Tel. 030 / 80108518 | Fax 030 / 80108521 | E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de www.anthropoi-selbsthilfe.de

Gestaltung: Alfred Leuthold

Druck: Oktoberdruck AG, Berlin. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit dem Blauen Engel.

Spendenkonto: DE88 1002 0500 0003 2472 00 (Bank für Sozialwirtschaft, BIC: BFSW DE33 BER)

Wir danken für die Förderung durch die Stiftung Lauenstein www.stiftung-lauenstein.de

